

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 168 (2002)
Heft: 4

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Frühlingsession 2002

In der Frühlingsession 2002 wurden folgende **VBS-Geschäfte** behandelt:

Im Nationalrat

■ Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen

Am 7. Dezember 2001 hatte der Bundesrat gestützt auf seine ihm im Militärgesetz (MG) übertragenen Kompetenz einen **Assistenzdienst** beschlossen. Dies auf Grund von Gesuchen der Kantone Bern und Genf im Nachgang der Ereignisse vom 11. September 2001. Wenn ein Einsatz **länger als drei Wochen** dauert, muss er von der Bundesversammlung in der nächsten Session nachträglich **genehmigt** werden.

Zur Dauer des Einsatzes

Ursprünglich hatte der Bundesrat keine Befristung des Armeeeinsatzes festgelegt, da die Entwicklung der Lage schwierig zu beurteilen war. Am 13. Februar 2002 hat der Bundesrat jedoch eine Verlängerung des Einsatzes **längstens bis zum 30. Juni 2003** bewilligt. Es ging darum, deutlich zu machen, dass ein subsidiärer Einsatz der Armee **keine dauerhafte Lösung** sein sollte.

Zum Bestand der eingesetzten Armeeeingehörigen

Es sind ab dem 17. Dezember 2001 bis zu 200 Armeeeingehörigen in Bern eingesetzt worden. Um eine lage- und zeitgerechte Anpassung des Dispositivs zu ermöglichen, hatte der Bundesrat den Generalstabschef ermächtigt, **maximal bis 500 zusätzliche Armeeeingehörige** einzusetzen. Dies auf Grund von Gesuchen der Kantone und in Absprache mit dem Bundesamt für Polizei.

Erstmals werden sogenannte **Durchdiener** eingesetzt. Die Tatsache, dass diese in einem Pilotversuch ausgebildeten Rekruten im Einsatz sind, ermöglicht dem VBS, wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Seit dem 31. Januar 2002 werden auch **WK-Verbände** eingesetzt. Da diese aber regelmässig abgelöst werden müssen, kommen WK-Truppen und Durchdiener **alternierend** zum Einsatz.

Zu rechtlichen Aspekten

Die neue Bundesverfassung (BV) **beschränkt** die Einsatzzkompetenz der Bundesversammlung auf den Aktivdienst (Art. 173 Abs. 1 Bst. d BV in Verbindung mit Art. 185 BV). Der **Bundesrat** ist wie erwähnt nach dem MG **zuständig** für den Einsatz der Ar-

mee im Assistenzdienst. Er legt die Rahmenbedingungen des Einsatzes fest. Die Kompetenz der Bundesversammlung beschränkt sich auf die **Genehmigung** des Assistenzdienstes (Art. 70 MG).

Im **Friedensförderungsdienst** sind die Zuständigkeiten gleich geregelt wie im Assistenzdienst (Art. 66 Bst. b und Art. 70 MG). Dementsprechend sind Botschaft und Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der KFOR vom 12. Dezember 2001 analog formuliert.

Im Ständerat

■ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption der Armee XXI (Armeeleitbild XXI)

■ Botschaft zur Armee reform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung

■ Empfehlung Lombardi zu Armee XXI. Erhalt von drei Gebirgsbrigaden.

Umdenken in der schweizerischen Sicherheitspolitik

Mit einer **Motion** hat die **SVP-Fraktion** den Bundesrat aufgefordert, die Arbeiten für die Armee XXI unverzüglich **auf neue Grundlagen** zu stellen. Insbesondere hat sich die Armee XXI auf die neuen und wahrscheinlichsten Gefährdungen auszurichten. Denn nach den **Angriffen vom 11. September 2001 auf Amerika** ist ein **Umdenken** in der schweizerischen Sicherheitspolitik **unerlässlich**.

Der **Bundesrat** hat die Motion **abgelehnt**. Er stellt fest, dass der Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1999 an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2000) ein **breites Spektrum** von Bedrohungen und Gefahren berücksichtigt, darunter auch die Möglichkeit terroristischer und gewaltextremistischer Angriffe in der Schweiz oder gegen die Schweiz. Der Bundesrat sieht auch nach den terroristischen Anschlägen in den USA **keinen Anlass**, die Sicherheitspolitik in ihrer Gesamtheit neu auszurichten. Die Grundlinie der schweizerischen Sicherheitspolitik, Sicherheit durch Kooperation unter voller Beachtung der dauernden und bewaffneten Neutralität, wird durch die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit vielmehr **in ihrer Richtigkeit bestätigt**: Gerade der Terrorismus ist ein Phänomen, das die Staatsgrenzen ignoriert und dem nur in internationaler Zusammenarbeit

mit Aussicht auf Erfolg beizukommen ist.

Die Armee ist wie Polizei und Staatsschutz **eines der Instrumente** der schweizerischen Sicherheitspolitik. Sicherheit durch Kooperation im Inland bedeutet, dass die verschiedenen Instrumente **aufeinander abgestimmt** werden und **miteinander kooperieren**, gleichzeitig aber – schon allein aus Gründen der Effizienz und im Interesse klarer Verantwortlichkeiten – die jeweiligen **Zuständigkeiten achten**. Es ist nach dem sicherheitspolitischen Auftrag primär die Aufgabe von Polizei und Staatsschutz, der Bedrohung durch den Terrorismus entgegenzutreten. Sofern die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen, kann die Armee durch **subsidiäre Sicherungseinsätze** die Polizei unterstützen. Heute leisten die Armee bzw. VBS-Angehörige mit der Kontrolle und dem Schutz des Luftraums, mit der Unterstützung der Grenzpolizeiorgane sowie mit dem Schutz von schweizerischen Einrichtungen im Ausland Beiträge zum Schutz vor terroristischen Bedrohungen. Eine spezifische Ausrichtung der Armee auf Bedrohungen durch Terrorismus und gewalttätigen Extremismus ist aber **abzulehnen**. Sie würde einer ganzheitlichen Betrachtung des Gefahrenspektrums und dem Grundsatz des ökonomischen Mitteleinsatzes **widersprechen**. Die Milizangehörigen der Armee verfügen aus dem Stand **nicht** über die bei der Terrorbekämpfung erforderlichen Kernkompetenzen der Polizei. Sie werden deshalb vor allem für **Bewachungsaufgaben** eingesetzt. Erst nach längerer Vorbereitungszeit wären sie notfalls in der Lage, auch **weitergehende Aufgaben** zu übernehmen.

Bei der laufenden **Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz (USIS)** wird der Abwehr terroristischer Bedrohungen auch im Lichte der neueren Entwicklungen die gebührende Bedeutung beigemessen und ein optimales Zusammenwirken von Polizei und Armee in der Abwehr terroristischer Bedrohungen angestrebt.

Armee XXI. Erhalt von drei Gebirgsbrigaden

Nationalrat Flavio Maspoli (Lega) und Ständerat Filippo Lombardi (CVP) haben je einen parlamentarischen Vorstoss (**Postulat und Empfehlung**) ein-

gereicht (siehe ASMZ 2/2001). Damit fordern sie den Bundesrat auf, im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Heereskampffraktionen, die im Armeeleitbild XXI vorgesehen ist, die Kampfkraft der Gebirgstruppen zu sichern. Insbesondere wird er aufgefordert, **drei Gebirgsinfanteriebrigaden**, und zwar je eine im Osten, im Zentrum und im Westen des Alpenraums, **beizubehalten**. Momentan ist jedem erwähnten geografischen Raum eine Gebirgsdivision zugeteilt.

Der Bundesrat empfiehlt, die beiden Vorstösse **abzulehnen**. Er stellt fest, dass die Armee XXI nicht nur eine beträchtliche **Verkleinerung** des Armeebestandes, sondern auch eine **Auflösung** mehrerer Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone zur Folge haben wird. Damit ist der **Spielraum** für eine regional, sprachlich und demographisch ausgeglichene Verteilung der Formationen **eng**. Dem Anliegen einer **regionalen Verankerung** wurde jedoch nach Ansicht des Bundesrates mit der Planung der Formationen und Bestände im Armeeleitbild XXI auf der Grundlage der zu erbringenden Leistungen der Armee XXI soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die im Armeeleitbild XXI aufgeführte **Grundgliederung der Brigaden** stellt eine nach **regionalen Kriterien** vorgenommene Unterstellung der Bataillone des Heeres dar, welche vorwiegend der Ausbildung dient. Für jeden Einsatz aber wird die Gliederung der Brigaden **auftragsbezogen angepasst** werden müssen.

Sah im Falle einer militärischen Bedrohung das Konzept der dynamischen Raumverteidigung der Armee 95 noch für einige wenige Verbände (wie zum Beispiel die Festungsbrigaden) eine vorbestimmte Zuweisung von Einsatzräumen vor, so wird mit Armee XXI **gänzlich darauf verzichtet**. Denn das Schwergewicht eines Armeedispositivs muss auf die jeweilige **Bedrohungsrichtung** ausgelegt sein: Ist die Bedrohung so, dass das Schwergewicht im Alpenraum zu liegen kommt, werden Truppen der ganzen Armee im Gebirge eingesetzt. In einem anderen Fall kann es notwendig sein, dass auch Truppen, welche nach Grundgliederung im Armeeleitbild XXI einer Gebirgsinfanteriebrigade zugehören, im Jura oder im Mittelland zum Einsatz gelangen.

Die Bestandesreduktion bedingt eine **erhöhte Einsatzflexi-**

Aus der Departementsleitung VBS

Die **Departementsleitung VBS** hat Ende Februar 2002 u.a. folgende Geschäfte behandelt:

- Neuer Führungsrhythmus
- Reformprojekt VBS XX
 - Stand Teilprojekt Direktion für Sicherheitspolitik
 - Ergebnisse und Konsequenzen aus dem Audit zum Planungsstand VBS XXI
 - Stellenbewirtschaftung VBS XXI
- Ressourcen
 - Finanzen (Reporting, Zahlungs- und Verpflichtungskredite, Budgetweisungen zum Voranschlag 2003/Finanzplan 2004 bis 2006 usw.)
 - Erfolgskontrolle Personalbefragung VBS
- Departementsplanung und Controlling
 - Revisionsplan des Inspektorates VBS für 2002
 - Schlussbericht Revisionsprojekt Strategisches Controlling im VBS
 - Ziele VBS für 2003
- Varia
 - Expo.02
 - Umbenennung der Militärischen Führungsschule

bilität und Multifunktionalität der Bataillone, welche mit dem neuen Ausbildungsmodell angestrebt werden. Die Ausbildung für Einsätze unter besonderen Bedingungen – etwa im Gebirge – erfolgt im Rahmen der konkreten Einsatzvorbereitung. Dabei wird im Falle der Gebirgsausbildung das Know-how in einem **Kompetenzzentrum** unter Einbezug von ausgebildeten und eingeteil-

ten Spezialisten vermittelt. In der Armee XXI werden in vier der vierzehn aktiven, identisch gegliederten und ausgerüsteten Infanteriebataillone **Gebirgsspezialisten** eingeteilt sein.

Das im Armeeleitbild XXI dargestellte **Verhältnis der Anzahl Brigaden** (vier Infanterie- und zwei Gebirgsinfanteriebrigaden) ist das Resultat militärischer, regionalpolitischer und demogra-

phischer Überlegungen. Es widerspiegelt im Vergleich zwischen dem Alpenraum und der übrigen Schweiz auch die unterschiedliche Bevölkerungsdichte, die Verteilung der Wirtschaftsstandorte und des Verkehrs- und Kommunikationsnetzes. Die **sechs Infanteriebrigaden** bilden zusammen mit den **zwei Panzerbrigaden** die Basis für massgeschneiderte, auf die konkrete Bedrohung ausgerichtete Brigaden.

Die in den beiden Vorstössen vorgeschlagene Lösung würde zwangsläufig zu Lasten der übrigen Infanteriebrigaden gehen und damit den beabsichtigten Ausbildungszweck in Frage stellen.

WK-Soldaten als Pistenstamper?

Dies ist der Titel einer **Einfachen Anfrage** von **Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP)**. Er bezieht sich auf einen im Dezember 2001 in der Tageszeitung «Der Bund» publizierten Artikel. Darin wird erwähnt, dass der WK des **Gebirgsinfanteriebataillons**

17 vorverschoben worden ist, so dass rund 400 Soldaten noch vor Weihnachten in den Wiederholungskurs einrücken und die Hälfte der Soldaten den Jahreswechsel im Militär verbringen mussten. Die Verschiebung sei angeordnet worden, damit ein «subsidiärer Unterstützungseinsatz» zum Auf- und Abbau der Infrastruktur für die **Skirennen in Adelboden und Wengen** erbracht werden könne.

Der **Bundesrat** wies in seiner **Antwort** u.a. darauf hin, dass die Unterstützung ziviler und ausserdienstlicher Tätigkeiten durch die Truppe in der Verordnung über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten (VEMZ) geregelt ist. Die Truppe darf zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten unterstützen, wenn sie von **nationaler und internationaler Bedeutung** sowie von **öffentlichem Interesse** sind. Darunter fallen auch Sportgroschanlässe. Zudem muss mit dem Einsatz ein **Ausbildungs- und Trainingseffekt** verbunden sein.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die bisherige Praxis der Un-

Pensionierung

Wie organisiere ich meine Finanzen?

Am besten sorgfältig und weitsichtig. Entscheidungen zu AHV, Pensionskasse, Wertschriften und Liegenschaften müssen auch in zehn oder zwanzig Jahren noch richtig sein. Wir vom VZ schaffen Transparenz in allen Fragen rund um Ihr Geld: umfassend und unabhängig. Coupon einsenden oder einfach anrufen. Das Erstgespräch ist kostenlos.

www.vermoegenszentrum.ch

Antworttalon

☐ Rufen Sie mich an für ein kostenloses Erstgespräch im VZ.

Senden Sie mir Ihre Unterlagen zu

☐ Pensionierung ☐ Steuerplanung ☐ Hypotheken
☐ Anlageberatung ☐ Vermögensverwaltung ☐ Nachlassplanung

Name, Vorname:

Alter:

Strasse:

PLZ, Ort:

Tel.:

Fax:

Talon ausschneiden und einsenden an das VZ in Basel, Bern, Zug oder Zürich

ASMZ



Mehr Informationen jetzt auf
www.vzonline.ch

**VermögensZentrum –
Ihrem Geld zuliebe.**



terstützung von grossen Sportveranstaltungen oder kulturellen Grossereignissen durch die Armee immer wieder **zu Diskussionen Anlass** gegeben hat. Im Spannungsfeld zwischen dem Ausbildungsauftrag der Armee, dem Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz vom 11. Dezember 2000 und der Tatsache, dass sportliche und kulturelle Grossveranstaltungen überhaupt erst dank militärischer Hilfeleistungen möglich sind, mussten oft **Kompromisse** eingegangen werden.

Das Reformprojekt Armee XXI hat, vor allem auf Grund der massiven Bestandesreduktion, zu einer Neubeurteilung des Machbaren und die Fokussierung der Hilfeleistungen auf wenige **«Top Events»** geführt. Sie entsprechen Veranstaltungen von überragender nationaler oder internationaler Bedeutung im Interesse des Sports, der Wirtschaft und des internationalen Ansehens der Schweiz. Für die Unterstützung solcher Anlässe wird in der Regel ein Modul/Bataillon im Dienstleistungsplan gezielt und frühzeitig reserviert, damit daraus einzelne Detachemente eingesetzt werden können.

Die grundsätzlich durch Truppen zu unterstützenden Sport- und Kulturanlässe sind in den Richtlinien des Generalstabschefs über die Truppeneinsätze für zivile Tätigkeiten aufgeführt. Die Liste der **«Top-Events»** wird **jährlich überprüft**. Gerechnet wird pro Jahr mit 6 bis 10 zu unterstützenden Anlässen in den Bereichen Sport und Kultur.

Die Richtlinien basieren auf der VEMZ. Es wird auch von den **«Top-Events»** ausdrücklich der **Nachweis verlangt**, dass die Be-

dürfnisse nicht durch Private (z. B. freiwillige Helfer) oder durch den Zivilschutz erfüllt werden können. Zudem dürfen **keine zivilen Unternehmungen konkurrenziert** werden.

Bei der Unterstützung der übrigen Sportveranstaltungen, die nicht als **«Top Events»** gelten, wird die bisher geübte Praxis grundsätzlich beibehalten. Truppenhilfe wird demnach nur dann gewährt, wenn bei enger Auslegung alle Voraussetzungen gemäss der VEMZ vorliegen. Solche Einsätze werden – falls verfügbar – durch WK-Truppen oder von Angehörigen der Armee mit Restdiensttagen sichergestellt.

Die einzelnen **Fragen** beantwortete der Bundesrat wie folgt:

Frage: Wo ist die Präparation von Skirennpisten in den verfassungsmässigen Aufträgen der Armee enthalten?

Antwort: Die Truppeneinsätze für die Weltcuprennen in Adelboden und Wengen finden ihre rechtliche Grundlage in der erwähnten VEMZ. Diese wiederum stützt sich auf das Militärgesetz. Der besondere Terminkalender der beiden Veranstaltungen am 5./6. Januar und 12./13. Januar 2002 hatte zur Folge, dass die Dienstleistung zur Vorbereitung der beiden Anlässe über die Festtage erfüllt werden musste.

Frage: Beim Geb Inf Bat handelt es sich um eine kantonale Truppe. Hat die Regierung des Kantons Bern den vorgesehenen Einsatz angefordert oder denselben zumindest gutgeheissen?

Antwort: Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Einsatz nicht angefordert. Das Gebirgsinfanterie-Bataillon 17 (Geb Inf Bat 17) ist eine eidgenössische und keine kantonale Formation. Eine

Bewilligung des Kantons wäre im Übrigen auch für das Aufgebot einer kantonalen Truppe nicht erforderlich.

Frage: In der laufenden Armeedebatte wird immer wieder behauptet, die Wirtschaft sei nicht mehr bereit, ihre Mitarbeiter für die Wiederholungskurse zur Verfügung zu stellen. Hält es der Bundesrat für zweckmässig, unter diesem Gesichtspunkt derartige Einsätze anzuordnen? Ist der Bundesrat der Auffassung, die Akzeptanz des Militärdienstes in der Wirtschaft könne durch Einsätze mit dieser Zweckbestimmung gefördert bzw. verbessert werden?

Antwort: Wenn in der laufenden Armeedebatte behauptet wird, die Wirtschaft sei nicht mehr bereit, ihre Mitarbeitenden für die Wiederholungskurse zur Verfügung zu stellen, liegt der Grund eher bei der Dauer der dienstlichen Abwesenheit der Mitarbeitenden als der Art der Dienstleistung. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass nicht in jedem Fall dem

Kriterium des Ausbildungs- und Trainingseffektes der eingesetzten Truppe vollumfänglich Rechnung getragen werden kann. Trotzdem ist es durchaus möglich, dass durch die Unterstützung von **«Top Events»**, wie zum Beispiel bei Weltcuprennen Ski alpin, die Akzeptanz eines solchen Militärdienstes gefördert und verbessert werden kann. Dies um so mehr, als solche Sportanlässe eine ausserordentlich grosse internationale Ausstrahlung haben und für die Regionen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Frage: Hält der Bundesrat die angebotene Verlängerung der militärischen Ausbildungszeit unter solchen Umständen für gerechtfertigt?

Antwort: Die Verlängerung der militärischen Ausbildungszeit betrifft primär die Dauer der Rekrutenschule und nicht die Dauer der Ausbildungsdienste. Demzufolge besteht kein direkter Zusammenhang mit den Truppeneinsätzen für die beiden Anlässe. ■

Der Greuterhof Islikon

Ideal für Ihre Militär-, Betriebs- und Familienanlässe

1777 gegründet, gilt als eine Wiege der schweizerischen Volkswirtschaft. Er ist ein Bau- und Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung, wiederhergestellt für die Jugend im Berufswahlalter. Eine attraktive Kultur- und Bildungsstätte an der Bahnlinie Zürich–Romanshorn.

GREUTERHOF

Stiftung Bernhard Greuter
für Berufsinformation
8546 Islikon
Telefon 052 375 12 35
Telefax 052 375 25 95



Abonnemente · Aviatikartikel · Bibliotheken · Bücher · Dokumentationen · Fachartikel · Medien · Periodika · Verlage

 **CUMULUS**

Ihr kompetenter Partner für Zeitschriftenverwaltungen

Cumulus Fachbuchhandlung AG
Zeitschriftenverwaltung
Hauptstrasse 84
CH-5042 Hirschthal

Telefon 062 721 35 62
Telefax 062 721 02 68
E-Mail zeitschriften@cumulus.ch
Internet www.cumulus.ch